

Auswahl wichtiger EuGH/EuG-Entscheidungen

März 2003

- 1. EuG, U.v. 04.03.2003 (1. erw. Kammer) – Rs. T-319/99 (FENIN/Kommission) – *Unternehmensbegriff (Zahlungsverzögerung)***
(Wettbewerb – Missbrauch einer beherrschenden Stellung – Öffentlicher Gesundheitsdienst – Verspätete Bezahlung von Rechnungen – Beschwerde der Lieferanten – Begriff des Unternehmens)
Eigener Leitsatz: „Kauft eine Einrichtung ein Erzeugnis – auch in großen Mengen – nicht ein, um Güter oder Dienstleistungen im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit anzubieten, sondern um es im Rahmen einer anderen, z. B. einer rein sozialen, Tätigkeit zu verwenden, so wird sie nicht schon allein deshalb als Unternehmen tätig, weil sie als Käufer auf einem Markt agiert.“ ([mögliche] *Relevanz:* deutsche Krankenkassen bei Sachleistungen).
- 2. EuGH, U.v. 04.03.2003 (2. erw. Kammer) – verb.Rs. T-228/99 u. T-233/99 (Westdeutsche Landesbank Girozentrale, Land NRW/Kommission) – *WestLB-Beihilfen (Übertragung von Landesunternehmen)/Zinsberechnung***
(Staatliche Beihilfen – Unzuständigkeit der Kommission – Verletzung der Verteidigungsrechte – Verletzung wesentlicher Formvorschriften – Begriff der Beihilfe – Verstoß gegen die Artikel 87 EG und 295 EG – Marktwirtschaftlich handelnder Kapitalgeber – Angemessener Vergütungssatz – Verletzung der Begründungspflicht)
- 3. EuGH, U.v. 06.03.2003 (Plenum) – Rs. C-41/00 P (Interporc) – *Zugang zu Dokumenten und Urheberregel***
(Rechtsmittel – Beschluss 94/90/EGKS, EG, Euratom – Zugang zu Dokumenten – Von den Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten stammende Dokumente, die sich im Besitz der Kommission befinden – Urheberregel)
- 4. EuGH, U.v. 06.03.2003 (Plenum) – Rs. C-213/01 P (T. Port GmbH & Co. KG) – *Kein Vertrauen auf vorläufigen Rechtsschutz***
(Rechtsmittel – Bananen – Einfuhren aus AKP- und Drittstaaten – Berechnung der den Marktbeteiligten zugeteilten Jahresmenge – Einfuhr aufgrund einstweiliger Anordnungen eines nationalen Gerichts im Rahmen eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes – Schadensersatzklage)
- 5. EuGH, U.v. 06.03.2003 (6. Kammer) – Rs. C-14/01 (Molkerei Wagenfeld Karl Niemann GmbH & Co. KG/Bezirksregierung Hannover) – *Kein Vertrauen auf Beihilferegulung für flüssige Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke***
(Gemeinsame Marktorganisation – Milch und Milcherzeugnisse – Beihilferegulung für Magermilch – Gültigkeit der Verordnung [EG] Nr. 2799/1999 – Befugnis der Kommission [Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung {EG} Nr. 1255/1999] – Diskriminierungsverbot [Artikel 34 Absatz 2 EG] – Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes)
- 6. EuGH, U.v. 11.03.2003 (Plenum) – Rs. -C-186/01 (Alexander Dory/Bundesrepublik Deutschland) – *Wehrpflicht***

(Nichtanwendung des Gemeinschaftsrechts auf die Wehrpflicht – Gleichbehandlung von Männern und Frauen – Artikel 2 der Richtlinie 76/207/EWG – Beschränkung der Wehrpflicht in Deutschland auf Männer – Unanwendbarkeit der Richtlinie – Entscheidung über Organisation der Streitkräfte fällt nicht in Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts [Rdnr. 29 ff.]

7. **EuGH, U.v. 13.03.2003 (5. Kammer) – Rs. C-229/01 (Susanne Müller) – Mindesthaltbarkeitsdatum**
(Richtlinie 2000/13/EG – Etikettierung und Aufmachung der Lebensmittel – Mindesthaltbarkeitsfrist – Artikel 18)
Tenor: „Die Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür steht einer nationalen Regelung nicht entgegen, wonach es deutlich und allgemein verständlich durch eine besondere Angabe kenntlich zu machen ist, wenn die Mindesthaltbarkeitsfrist für ein Lebensmittel abgelaufen ist. Eine dahin gehende Vorschrift stellt eine nichtharmonisierte nationale Bestimmung dar, die zum Schutz vor Täuschung im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2000/13 gerechtfertigt ist.“
8. **EuGH, U.v. 20.03.2003 (Plenum) – Rs. C-3/00 (Dänemark/Kommission) – Sulfite sowie Nitrite und Nitrate als Lebensmittelzusatzstoffe („Nationaler Alleingang“)**
(Rechtsangleichung – Richtlinie 95/2/EG – Verwendung von Sulfiten, Nitriten und Nitraten als Lebensmittelzusatzstoffe – Gesundheitsschutz – Strengere nationale Bestimmungen – Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 95 Absatz 4 EG – Begriff des Rechtsetzungsverfahrens – Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens – Wahrung der Verteidigungsrechte [Geltung auch für Mitgliedstaaten, es sei denn, diese leiten selbst Verfahren ein] – Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission, den im Verhältnis zu den Gemeinschaftsvorschriften strengeren dänischen Regelungen *nicht* zuzustimmen – *erstmalige* inhaltliche Entscheidung über die Klage eines Mitgliedstaats gegen Weigerung der Kommission, die Beibehaltung nationaler Maßnahmen zu billigen, welche von einer Harmonisierungsrichtlinie der Gemeinschaft abweichen – RahmenRL des Rates von 1988 über Lebensmittelzusatzstoffe – Krebsverursachung[sverdacht] – Verhältnismäßigkeit – Berufung des Mitgliedstaats auf andere Bewertung der Gefahr als Gemeinschaftsgesetzgeber – Unsicherheit, die untrennbar mit der Bewertung von Gefahren für die öffentliche Gesundheit verbunden ist – Zulässigkeit abweichende Bewertungen, ohne dass diese unbedingt auf andere oder neue wissenschaftliche Daten gestützt werden müssten – ausreichende Gemeinschaftsregelung für Sulfite – anders: Nitrate und Nitrite – nicht ausreichende Berücksichtigung der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses)
Eigene Leitsätze:
1. Eine nach dem in Artikel 95 Absätze 4 und 6 EGV vorgesehenen Verfahren getroffene Entscheidung, mit welcher die Beibehaltung einer von einer Gemeinschaftshandlung mit allgemeiner Geltung abweichenden einzelstaatlichen Bestimmung gebilligt wird, führt zwar zur Änderung des Anwendungsbereichs dieser Handlung mit Wirkung erga omnes. Gleichwohl ist diese Entscheidung nicht Teil des Rechtsetzungsverfahrens zum Erlass der Handlung mit allgemeiner Geltung selbst (Rdnr. 38 ff.).

2. Der Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens gilt nicht für das in Artikel 95 Absätze 4 und 6 EG vorgesehene Verfahren, welches die Mitgliedstaaten selbst einleiten (Rdnr. 43 ff.).
3. Auch bei nicht auf einen Mitgliedstaat beschränkten spezifischen Problemen oder bei Fehlen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse kann ein Mitgliedstaat von einer Harmonisierungsmaßnahme der Gemeinschaft abweichende eigene Bestimmungen beibehalten, wenn er die Gefahr für die öffentliche Gesundheit anders bewertet als der Gemeinschaftsgesetzgeber. Dies ergibt sich aus der Unsicherheit, die untrennbar mit der Bewertung von Gefahren für die öffentliche Gesundheit verbunden ist (Rdnr. 56 ff. [63]).
4. Der betreffende Mitgliedstaat muss dann aber nachweisen, dass seine abweichenden Bestimmungen ein höheres Niveau des Schutzes der öffentlichen Gesundheit als die Maßnahmen der Gemeinschaft gewährleisten und dass sie nicht über das zur Erreichung dieses Zieles erforderliche Maß hinausgehen (Rdnr. 64).

9. EuGH, U.v. 20.03.2003 (Plenum) – Rs. C-291/00 (LTJ Diffusion SA/Sadas Vertbaudet SA) – Identität von Zeichen und Marke

(Marken – Rechtsangleichung – Richtlinie 89/104/EWG – Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a – Begriff des mit der Marke identischen Zeichens – Benutzung des Unterscheidungsmerkmals der Marke unter Ausschluss anderer Bestandteile – Benutzung aller Bestandteile, die die Marke bilden, aber unter Hinzufügung weiterer Elemente)

Tenor: „Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass ein Zeichen mit der Marke identisch ist, wenn es ohne Änderung oder Hinzufügung alle Elemente wiedergibt, die die Marke bilden, oder wenn es als Ganzes betrachtet Unterschiede gegenüber der Marke aufweist, die so geringfügig sind, dass sie einem Durchschnittsverbraucher entgehen können.“

10. EuGH, U.v. 20.03.2003 (6. Kammer) – Rs. C-187/00 (Helga Kutz-Bauer/Freie und Hansestadt Hamburg) – EG-Rechtswidrigkeit der hamburgischen Altersteilzeitregelung (Ausdehnungspflicht/Kein Abwarten auf Gesetzgeber)

(Sozialpolitik – Gleichbehandlung von Männern und Frauen – Regelung über Altersteilzeitarbeit – Richtlinie 76/207/EWG – Mittelbare Diskriminierung – Objektive Rechtfertigung)

Tenor:

1. Die Artikel 2 Absatz 1 und 5 Absatz 1 der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen sind dahin auszulegen, dass sie einer tarifvertraglichen Regelung für den öffentlichen Dienst, die männlichen wie weiblichen Beschäftigten die Inanspruchnahme von Altersteilzeitarbeit erlaubt, entgegenstehen, wenn nach dieser Regelung die Berechtigung zur Altersteilzeitarbeit nur bis zu dem Zeitpunkt besteht, in dem erstmals eine ungekürzte Rente aus der gesetzlichen Altersversorgung in Anspruch genommen werden kann, und wenn die Gruppe der Personen, die eine solche Rente bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres beziehen können, fast ausschließlich aus Frauen besteht, während die Gruppe, die eine solche Rente erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres beziehen kann, fast ausschließlich aus Männern besteht, es sei

denn, diese Regelung ist durch objektive Faktoren gerechtfertigt, die nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun haben. [Rdnr. 43 ff.]

2. Im Falle eines Verstoßes gegen die Richtlinie 76/207 durch gesetzliche oder tarifvertragliche Regelungen, die eine mit der Richtlinie unvereinbare Diskriminierung vorsehen, sind die nationalen Gerichte gehalten, die Diskriminierung auf jede denkbare Weise und insbesondere dadurch auszuschließen, dass sie diese Regelungen zugunsten der benachteiligten Gruppe anwenden, ohne die Beseitigung der Diskriminierung durch den Gesetzgeber, die Tarifvertragsparteien oder in anderer Weise zu beantragen oder abzuwarten. [Rdnr. 68 ff.]

11. EuGH, U.v. 20.03.2003 (6. Kammer) – Rs. C-135/01 (Kommission/Deutschland) – *Inverkehrbringen von Zierpflanzen-Vermehrungsmaterial*

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Richtlinie 98/56/EG – Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen – Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist – Auslegungsschwierigkeiten – Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit im Vorverfahren)

Aus dem Tenor: „1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial für Zierpflanzen verstoßen, dass sie nicht innerhalb der festgesetzten Frist alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um diese Richtlinie in innerstaatliches Recht umzusetzen. ...“.